

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per E-Mail an:
sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bern, 16. März 2021

Stellungnahme von INSOS Schweiz zur Vernehmlassung: Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

Sehr geehrte Damen und Herren

INSOS Schweiz nimmt gerne Stellung zu den Ausführungsbestimmungen zur Änderung des IVG (Weiterentwicklung der IV). INSOS Schweiz vertritt als nationaler Branchenverband die Interessen von 800 Institutionen für Menschen mit Behinderung. 60 000 Menschen mit unterschiedlichsten Beeinträchtigungen finden dort Arbeit, eine Tagesstruktur sowie ein Zuhause und erhalten die Möglichkeit, eine Integrationsmassnahme oder eine berufliche Massnahme zu absolvieren.

Generelle Betrachtung

INSOS Schweiz begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung der IV-Weiterentwicklung. Sie verbessert die bestehenden Massnahmen zur Integration von Jugendlichen und Erwachsenen mit einer psychischen Beeinträchtigung in das Arbeitsleben. Die Erweiterung der Beratungs- und Begleitungszeit und der Integrationsmassnahmen, die eine längerfristige und lückenlosere Unterstützung ermöglichen, entspricht den Forderungen von INSOS Schweiz. Die Chancen auf eine erfolgreiche (Re)Integration in die Arbeitswelt steigen damit. Begrüssenswert ist zudem die beabsichtigte Verbesserung und Verstärkung der Koordination aller beteiligten Akteure.

Die Vorstellung der IV jedoch, dass sich im ersten Arbeitsmarkt für alle Menschen Ausbildungsmöglichkeiten und Arbeitsstellen finden lassen, ist unter den heutigen Rahmenbedingungen nicht gegeben. In einem zunehmend kompetitiven wirtschaftlichen Umfeld können viele Menschen den Produktivitätserwartungen aus diversen Gründen nicht oder nur teilweise nachkommen. Ihnen droht die Ausgrenzung aus dem Arbeitsleben. Covid-19 wird diese Entwicklung weiter akzentuieren.

Daher ist es elementar, dass das Netz der sozialen Sicherheit für alle Menschen erhalten bleibt, die nicht in der Lage sind, ein existenzsicherndes Erwerbseinkommen zu erwirtschaften oder einen Ausbildungs- / Arbeitsplatz im Arbeitsmarkt zu finden.

INSOS Schweiz steht dem heute praktizierten Kurs der IV mit dem Primat des ersten Arbeitsmarkts skeptisch gegenüber. Der Zugang zu einer Eingliederungsmassnahme ist auf Personen ausgerichtet, die über gute Chancen verfügen, in der Folge eine rentenreduzierende Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt auszuüben. Ausbildungen sollen daher hauptsächlich im ersten Arbeitsmarkt stattfinden.

Jugendliche mit stärkerer Beeinträchtigung laufen dadurch Gefahr, abgehängt zu werden. Auch für diese Jugendlichen bieten die Phasen der Berufsfindung/Berufswahl, des Übertritts in einen Lehrbetrieb und später an den festen Arbeitsplatz unverzichtbare Möglichkeiten der Entwicklung und für den persönlichen Reifungsprozess.

Die Frage, ob eine berufliche Ausbildung im regulären oder ergänzenden Arbeitsmarkt stattfindet, erachtet INSOS Schweiz als sekundär. Wesentlich ist die Frage, unter welchen Rahmenbedingungen eine Person mit ihrem individuellen Unterstützungsbedarf ausgebildet und angestellt wird. Viele Unternehmen mit einem IFEG- / IV-Auftrag verfügen über eine hohe Durchlässigkeit bei ihren Ausbildungsangeboten und sind mit Betrieben ohne Sozialauftrag bestens vernetzt. Die meisten Lernenden in einer Praktischen Ausbildung verbringen einen Teil ihrer Ausbildungszeit im ersten Arbeitsmarkt.

Die hochgesteckten Ziele der IV lassen sich trotz verbesserten Instrumenten zur Eingliederung nur teilweise erreichen, solange in der Schweiz die Anstellung von Menschen mit Behinderung sowohl für private als auch für öffentliche Arbeitgeber unverbindlich bleibt. Der sogenannte ausgeglichene Arbeitsmarkt, der sich für Menschen mit Beeinträchtigung bis heute als praktisch inexistent erweist, wird durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zweifellos für die nächsten 5-10 Jahre nur ein theoretisches Konstrukt bleiben, wenn die Arbeitgeberseite die Eingliederung von Menschen mit Beeinträchtigung nicht verbindlicher als gesellschaftspolitischen Auftrag anerkennt.

Themenblock 1: Optimierung der Eingliederung

Ersatz von Ausdrücken

Die Unterscheidung in verschiedene Arbeitsmärkte suggeriert, dass eine berufliche Grundbildung im ergänzenden Arbeitsmarkt minderwertig ist. Die Lehrbetriebe erfüllen wie alle anderen Anbieter ohne sozialen Auftrag die Ausbildungsbedingungen nach Art. 5 Abs. 4 IVV (Orientierung am Berufsbildungsgesetz), bieten aber zusätzlich behinderungsspezifische Begleitung an. Dass Lernende, die mehrheitlich im regulären Arbeitsmarkt ihre Ausbildung absolvieren konnten, gemäss mehreren Studien eher eine Anschlusslösung im regulären Arbeitsmarkt finden, ist Folge eines Creaming-Effekts.

Lernende mit geringen Lernschwierigkeiten gelingt es, mit entsprechender Begleitung während ihrer Ausbildung bereits längere Praktika oder teilweise gar die ganze Ausbildung im regulären Arbeitsmarkt zu absolvieren. Jugendliche mit stärkerer Leistungsbeeinträchtigung sind auf die zwei bis vier Jahre Ausbildungszeit in spezialisierten Lehrbetrieben mit behinderungsspezifischen Begleitung und Förderung angewiesen.

Für sie finden sich nur sehr eingeschränkt Lehrstellen in Unternehmen ohne IFEG- / IV-Auftrag. Für die berufliche Erstausbildung sind Lehrstellen in Integrationsbetrieben unerlässlich. Eine prinzipielle Fixierung auf die Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt folgt einer Versicherungslogik, bei der Eingliederungsmassnahmen in erster Linie Instrumente zum Aufbau der Erwerbsfähigkeit darstellen und dem Ziel der Reduktion bzw. Verhinderung von IV-Renten dienen.

-> INSOS Schweiz schlägt in Absatz 3 die Beibehaltung des Begriffs «auf dem regulären Arbeitsmarkt» im ganzen Erlass vor.

Art. 1^{sexies} Abs. 2 (Früherfassung und Frühintervention)

Der neue Absatz 2 präzisiert die Voraussetzungen für den Anspruch auf Massnahmen der Frühintervention für Minderjährige ab 13 Jahren während der obligatorischen Schulzeit bezogen auf Berufsberatung und Arbeitsvermittlung, wenn die Massnahmen der Schulbehörden und kantonalen Instanzen zu wenig greifen:

-> INSOS Schweiz begrüsst die Ausdehnung der Frühintervention auf die obligatorische Schulzeit.

Art. 4^{quater} Abs. 1 (Früherfassung und Frühintervention)

Die Umformulierung des bestehenden Artikels bringt mehr Flexibilität bei der Durchführung einer Massnahme während einer Woche.

-> INSOS Schweiz begrüsst die vorgenommene Anpassung.

Art. 4^{quinqies} (Integrationsmassnahmen)

Die Anpassungen im Wording in den Abs. 1-4 stellen Präzisierungen dar, die INSOS Schweiz grundsätzlich unterstützen kann.

Mögliche Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen «Auswirkungen von psychischen Beeinträchtigungen und pubertätsbedingten Verhaltensweisen» in Abs. 3 (vgl. Erläuterungen, p. 24) dürfen jedoch nicht dazu führen, dass mit Verweis auf «pubertätsbedingte Verhaltensweisen» Integrationsmassnahmen abgelehnt werden. Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen soll einzig massgebend sein, dass die entsprechenden Massnahmen gesundheitsbedingt notwendig und geeignet sind zur Erreichung des angestrebten Eingliederungsziels.

Der zweite Teil von Abs. 4 «Die Massnahmen erfolgen nach Möglichkeit ganz oder teilweise im ersten Arbeitsmarkt» erachten wir als Absichtsbekundung. Es braucht ein zusätzliches Engagement von Arbeitgeberseite, Menschen mit einer Lern- und/oder Leistungsbeeinträchtigung im Betrieb zu integrieren.

Art. 4^{sexies} Abs. 3 Bst. a (Integrationsmassnahmen)

Abs. 3 Bst. a: Eine Integrationsmassnahme gilt als beendet, wenn «das vereinbarte Ziel erreicht wurde oder nicht erreicht werden kann». Die neue allgemein gehaltene Formulierung ist gekoppelt an die Beurteilung der fallführenden IV-Stelle.

Die bisher aufgeführten spezifischen Gründe, die gegen eine Weiterführung sprechen konnten, sind weggefallen und liegen nun im Ermessen der fallführenden IV-Stelle. Die spezifischen Gründe tauchen dafür weiter unten als Kriterien für die Beendigung einer Massnahme im Rahmen der Berufsberatung wieder auf (vgl. Art. 4a Abs. 4 Bst. a-c).

-> INSOS Schweiz sieht keinen Grund, von der bisherigen Formulierung abzuweichen und fordert die Beibehaltung des bisherigen Wortlauts von Abs. 3 Bst. a:

Eine Integrationsmassnahme wird insbesondere dann beendet, wenn «das vereinbarte Ziel erreicht wurde, sich eine geeignetere Eingliederungsmassnahme aufdrängt oder die Weiterführung aus medizinischen Gründen nicht zumutbar wäre.»

Art. 4^{sexies} Abs. 5 Bst a und b (Integrationsmassnahmen)

Bisher war eine Verlängerung der Integrationsmassnahme nur in Ausnahmefällen, dafür ohne definierte Verlängerung möglich. Neu soll eine Massnahme nach einem Jahr um höchstens ein Jahr verlängert werden können, sofern sich die Massnahme nach Bst. a als notwendig erweist für die Erlangung der Eingliederungsfähigkeit in Bezug auf Massnahmen beruflicher Art. Bst. b will die Verlängerung der Massnahme von der (teilweisen) Durchführung im ersten Arbeitsmarkt abhängig machen.

-> INSOS Schweiz begrüsst die zeitliche Präzisierung und die Option einer Verlängerung.

-> INSOS Schweiz lehnt die zwingende Koppelung der Verlängerung einer Massnahme mit der Durchführung im ersten Arbeitsmarkt ab. Qualitative Aspekte und nicht der Ort der Durchführung müssen als Kriterien für die Gewährung einer Verlängerung im Vordergrund stehen.

Art. 4^{sexies} Abs. 6 (Integrationsmassnahmen)

Die lebenslange Gesamtdauer des Anspruchs auf eine Integrationsmassnahme war bislang auf zwei Jahre beschränkt. Die Aufhebung der Fixierung einer Gesamtdauer ist zu begrüssen. Ein erneuter Anspruch auf eine Integrationsmassnahme soll aber neu davon abhängen, dass sich die versicherte Person in der Zwischenzeit «nachweislich ernsthaft» um die berufliche Integration bemüht hat oder dass sich ihr Gesundheitszustand verändert hat. Die Begriffe «nachweislich» und «ernsthaft» sind zu unbestimmt. Es besteht die Gefahr, dass die fallführenden IV-Stellen mit diesem Interpretations-spielraum eine sehr unterschiedliche Praxis entwickeln.

-> INSOS Schweiz fordert die Ausformulierung eines klaren und einsehbaren Kriterienkatalogs, was *nachweislich ernsthafte Bemühungen* um die berufliche Integration beinhaltet.

Art. 4a (Berufsberatung)

Die vorbereitende Massnahme nach dem modifizierten Artikel 15 IVG fokussiert auf die Phase der Berufs-Orientierung, -Findung und Prüfung der Berufs-Eignung. Die Massnahme soll der praktischen Erprobung von möglichen Berufszielen dienen. Die Durchführung der Massnahme ist in Unternehmen mit einem IFEG- / IV-Auftrag möglich. Ziel der zeitlich auf max. 12 Monate befristeten Massnahme ist es, die versicherten Personen möglichst zeitnah an die eigentliche Ausbildung heranzuführen.

Bei einer Massnahme im Rahmen des Artikels 15 Abs. 2 IVG zeigt die Erfahrung aus der Praxis, dass eine Begrenzung der Massnahme auf 3 Monate zu kurz ist.

Gemäss Art. 4a Abs. 4 sollen für die Berufsberatungsmassnahmen dieselben Beendigungsgründe gelten, wie bei der vorzeitigen Beendigung von Integrationsmassnahmen (gemäss der aktuell noch gültigen IVV nach Art. 4^{sexies} Abs. 3).

-> INSOS fordert eine Verlängerung der Massnahme in Art. 4a Abs. 3:

*Abs. 3 neu: «Als Massnahme nach Absatz 1 Buchstabe c gelten Massnahmen, die in Betrieben des ersten Arbeitsmarkts oder in Institutionen durchgeführt werden und dazu dienen, die Neigung und Eignung der versicherten Person für mögliche Berufsrichtungen und Tätigkeiten zu überprüfen. Diese Massnahmen **sind auf längstens 6 Monate befristet.**»*

-> INSOS Schweiz empfiehlt zur besseren Lesung von Art. 4a Abs. 4 eine Anpassung bei der Formulierung:
*Abs. 4 neu: «Bei den Massnahmen nach den Absätzen 2 und 3 werden je nach Fähigkeiten der versicherten Person individuelle Vorgaben zu Zielen und Dauer in einer Zielvereinbarung festgehalten. Die Massnahme ist insbesondere dann zu beenden, wenn **eines der folgenden Kriterien der Fall ist:**»*

Art. 5 Abs. 2 (Erstmalige berufliche Ausbildung)

Die gezielte Vorbereitung gilt als Teil der erstmaligen beruflichen Ausbildung, sofern ein Kriterium der Bst. a, b oder c erfüllt ist. Es kommt oft vor, dass ein Vorlehjahr Teil der Berufsfindung ist. Verträge zur erstmaligen beruflichen Ausbildung werden teilweise erst in der zweiten Hälfte des Vorlehjahres definitiv abgeschlossen. Während diesem Vorlehjahr wird der Verlauf der Massnahmen und die Entwicklung der versicherten Person beobachtet. Die Kopplung an einen Vertrag ist zu starr und einschränkend. Die in Art. 5 Abs. 2 genannten Kriterien sind als singuläre Kriterien zu verstehen und dürfen nicht kumulativ zur Anwendung kommen.

-> INSOS fordert eine Präzisierung im Wording von Art. 5 Abs. 2. In der Verordnung lesen sich die Kriterien in Bst. a, b und c kumulativ. In den Erläuterungen sind die Kriterien als einzelne Punkte aufgeführt:
*Abs. 2 neu: «Die gezielte Vorbereitung auf die erstmalige berufliche Ausbildung ist Teil der erstmaligen beruflichen Ausbildung, sofern **eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:**»*

Art. 5 Abs. 3 Bst. a (Erstmalige berufliche Ausbildung)

Die Möglichkeit für die Verlängerung einer erstmaligen beruflichen Ausbildung wird neu definiert: Für eine möglichst rasche, nachhaltige und Renten-ausschliessende Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt kann nach einer EBA auf Basis BBG, die im zweiten Arbeitsmarkt erfolgte, eine EFZ im ersten Arbeitsmarkt über Artikel 16 IVG finanziert werden, sofern das Eingliederungspotenzial der versicherten Person nicht ausgeschöpft ist. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der erste Arbeitsmarkt als Bedingung für die Absolvierung einer beruflichen Grundbildung nach BBG auf höherem Ausbildungsniveau gelten soll.

Die vorgeschlagene Formulierung zieht eine potenzielle Benachteiligung von versicherten Personen nach sich:

- Wer keine Ausbildungsstelle im ersten Arbeitsmarkt findet, kann keine EFZ machen.
- Sind die Kriterien für die Bewertung des Eingliederungspotenzials der fallführenden IV-Stelle überlassen oder im Kreisschreiben formuliert, lassen sich Änderungen relativ einfach und kurzfristig zu Ungunsten der versicherten Personen anbringen.

Die Einschätzung des Eingliederungspotenzials soll nach einheitlichen Kriterien erfolgen. Der aus einem BSV-/IVSK-Projekt stammende «Leitfaden für die Begleitung von Jugendlichen in Ausbildung» enthält einen nützlichen Kriterienkatalog. Für die IV-Stellen ist dieser Kriterienkatalog bislang nicht als verbindlich erklärt worden. Für die Gewährung einer Chancengleichheit bei der beruflichen Grundbildung ist es entscheidend, dass die Beurteilung des Eingliederungspotenzials einheitlich erfolgt. Dem Abschlussbericht des Ausbildungsbetriebs kommt grosse Bedeutung zu. Eine darin formulierte Einschätzung/Beurteilung zum Eingliederungspotenzial ist praxisnah und stützt sich auf eine zweijährige Lern- und Leistungs-dokumentation.

-> INSOS fordert, in den Weisungen einen einheitlichen und öffentlich einsehbaren Kriterienkatalog für die Beurteilung des Eingliederungspotenzials aufzunehmen.

-> INSOS fordert eine Neuformulierung von Art. 5 Abs. 3 Bst. a:

« a. nach Abschluss einer beruflichen Grundbildung nach Berufsbildungsgesetz im zweiten Arbeitsmarkt, sofern die Fähigkeiten der versicherten Person eine berufliche Grundbildung nach Berufsbildungsgesetz auf einem höheren Ausbildungsniveau, **wenn möglich im ersten Arbeitsmarkt, zulassen**»

Art. 5 Abs. 3 Bst. b (Erstmalige berufliche Ausbildung)

Die Möglichkeit der Weiterführung einer erstmaligen beruflichen Ausbildung nach BBG ausschliesslich im ersten Arbeitsmarkt ist nicht nachvollziehbar. Dadurch werden die Chancen für Jugendliche mit einer PrA-Ausbildung auf die Absolvierung einer EBA massiv eingeschränkt. Die Beschränkung der Absolvierung einer weiterführenden erstmaligen beruflichen Grundbildung nach BBG auf einem höheren Ausbildungsniveau ausschliesslich im ersten Arbeitsmarkt entbehrt einer nachvollziehbaren Herleitung.

-> INSOS fordert, in den Weisungen einen einheitlichen und öffentlich einsehbaren Kriterienkatalog für die Beurteilung des Eingliederungspotenzials aufzunehmen.

-> INSOS fordert eine Neuformulierung von Art. 5 Abs. 3 Bst. b:

« b. nach Abschluss Massnahme nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c IVG, sofern die Fähigkeiten der versicherten Person eine Ausbildung nach Berufsbildungsgesetz, **wenn möglich im ersten Arbeitsmarkt, zulassen.**»

Art. 5 Abs. 4 und 5 (Erstmalige berufliche Ausbildung)

Die Zusprache soll für die gesamte Dauer der Ausbildung erfolgen. Damit folgt die Verordnung der geäusserten [Absicht des Bundesrats](#) anlässlich der parlamentarischen Debatte am 19.9.2019 im Ständerat.

-> **INSOS Schweiz begrüsst die Umsetzung der Absicht des Bundesrats bzgl. der Zusprache für die ganze Dauer der Ausbildung.**

Art. 4^{novies} (Erstausbildung auch bei der Wiedereingliederung)

Rentenbeziehende sollen auch im Rahmen einer Wiedereingliederungsmassnahme eine nachträgliche erstmalige berufliche Ausbildung absolvieren können. Dies darf nicht davon abhängig sein, ob nach Abschluss einer solchen Massnahme die Rente reduziert oder aufgehoben werden kann. Junge Versicherte sind im Alter von 18 Jahren aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung unter Umständen noch nicht bereit für eine Erstausbildung und erhalten eine ganze IV-Rente. Diese Situation kann sich verändern, so dass einige Jahre später eine erstmalige berufliche Ausbildung, z.B. eine 'Praktische Ausbildung' möglich sein kann.

Die betroffenen Personen sollten die gleichen Möglichkeiten für eine erstmalige berufliche Ausbildung offenstehen wie denjenigen, die direkt nach der obligatorischen Schule eine berufliche Erstausbildung beginnen. Dementsprechend darf bei Rentenbeziehenden ohne erstmalige Berufsausbildung im Rahmen der Wiedereingliederung nicht allein ausschlaggebend sein, dass ihre IV-Rente durch eine nachträgliche erstmalige berufliche Ausbildung reduziert oder gar aufgehoben werden kann. Dies erfordert der Grundsatz der Rechtsgleichheit und Chancengleichheit.

-> **INSOS Schweiz schlägt eine Ergänzung eines Abs. 2 bei Art. 4^{novies} vor:**

«²Die Verbesserung der Erwerbsfähigkeit gemäss Art. 8a IVG muss nicht rentenbeeinflussend sein.»

Art. 6^{quinquies} (Personalverleih)

Mit Art. 18a^{bis} IVG können IV-Stellen neu Personalverleiher, zugelassen nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG), für die Vermittlung von versicherten Personen beziehen. Personalverleiher erhalten für ihre Leistungen eine Entschädigung. Zudem erstattet die IV die gesundheitsbedingten Mehrkosten für die Beiträge an die berufliche Vorsorge und für die Krankentaggeldprämien.

Für den Personalverleiher ist eine besondere Entschädigung möglich, wenn aus der temporären Vermittlung einer versicherten Person eine Festanstellung im Einsatzbetrieb resultiert. Bei einer befristeten Festanstellung würde die Entschädigung ausgerichtet, wenn das Anstellungsverhältnis über mindestens 1 Jahr läuft. Als Obergrenze für die Aufwände des Personalverleihers inkl. möglicher Entschädigung ist ein Betrag von CHF 12'500 für die maximale Laufzeit der Massnahme von einem Jahr festgelegt.

In der Verordnung ist nicht ausgeführt, welche Leistungen für die vorgenannte Entschädigung zu erbringen sind. Diese Spezifizierung ist unbedingt in den Weisungen genauer auszuführen, damit diese in allen IV-Stellen gleichermassen zur Anwendung kommt.

Natürlich soll als Ziel eine Festanstellung im Einsatzbetrieb resultieren. Für eine Festanstellung spielt aber neben dem Einsatz und der Leistung der versicherten Person die Motivation des betreffenden Arbeitgebers eine entscheidende Rolle. Es fehlt der formelle Einbezug der Arbeitgeber für das Gelingen der Integrationsmassnahme.

-> INSOS begrüsst die Möglichkeit des Personalverleihs als Integrationsmassnahme. Die Fixierung auf ein Jahr Laufzeit der Massnahme ist zu starr. Es braucht mehr Flexibilität. Vorschlag für eine neue Formulierung von Art. 6^{quinquies} Abs. 5:

*« Die IV-Stelle entscheidet über die erforderliche Dauer der Massnahme. Diese dauert ~~jedoch~~ in der Regel längstens ein Jahr, **kann von der IV-Stelle bei absehbarer Festanstellung im Einsatzbetrieb für eine klar zu definierende Überbrückungszeit verlängert werden.** »*

Die veranschlagten gesamten Ausgaben für ein Jahr Betreuung im Personalverleih sind sehr knapp bemessen. Die zurückhaltende Entschädigung für erbrachte Leistungen darf die Qualität der Betreuung nicht negativ beeinflussen. Ziel der Vermittlung einer versicherten Person ist die langandauernde Festanstellung im Einsatzbetrieb. Diese Eingliederung in ein Unternehmen soll nachhaltig sein, der Fokus ist darum speziell auf die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses zu legen. Ein Personalverleiher soll im Sinne eines zusätzlichen Anreizes für eine erfolgreiche, dauernde Integration einer versicherten Person einen zusätzlichen Anreiz erhalten.

-> INSOS schlägt zur Verstärkung des Umstands einer Festanstellung eine Integrationsprämie in einem zusätzlichen Absatz vor. Neu, Art. 6^{quinquies} Abs. 5^{bis}:

« Die IV-Stelle richtet an den Personalverleiher eine Prämie für eine erfolgte, nachhaltige Festanstellung im Einsatzbetrieb aus im Rahmen des maximalen Betrags für die Durchführung der Massnahme. Die Integrationsprämie wird zur Hälfte fällig nach einem Jahr bzw. zur Hälfte fällig nach zwei Jahren einer Festanstellung im Einsatzbetrieb. »

Themenblock 5: Rentensystem

Unter Berücksichtigung des stufenlosen Rentensystems und der damit im Zusammenhang stehenden grösseren Bedeutung der prozentgenauen Ermittlung des Invaliditätsgrades ist es unter dem Blickwinkel der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit zu begrüssen, dass die in der Vergangenheit von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze nun auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Art. 25 IVV (Grundsätze des Einkommensvergleichs)

Angesichts der Bedeutung der Ermittlung des Invaliditätsgrads erscheint es als durchaus sinnvoll, sich auf standardisierte Tabellenwerte abzustützen. Die Tabellen zur Lohnstrukturerhebung (LSE-Tabellen) des Bundesamtes für Statistik wurden jedoch nicht für den Einkommensvergleich bei der Invalidenversicherung

entwickelt und werden deshalb insbesondere den spezifischen Anforderungen beim Invalideneinkommen nicht gerecht. Soll mit der Verankerung der LSE-Tabellen in der IVV deren Anwendung zementiert werden, sind klare Verbesserungen und Spezifizierungen notwendig.

Eine Weiterentwicklung der Grundlagen für den Einkommensvergleich ist daher unerlässlich. Eine Analyse des Büros BASS («Nutzung Tabellenmedianlöhne LSE zur Bestimmung der Vergleichslöhne bei der IV-Rentenbemessung», 8. Januar 2021) enthält mögliche Lösungsansätze. Aus einem Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Thomas Gächter et al., «Grundprobleme der Invaliditätsbemessung in der Invalidenversicherung» vom 22. Januar 2021 geht ebenfalls hervor, dass die LSE-Tabellen im niedrigsten Kompetenzniveau die für Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen noch möglichen Belastbarkeitsprofile (körperlich leichte, wechselbelastende Verweistätigkeiten) nur ungenügend abbilden. Da sie Lohndaten aus einer Vielzahl von Stellenprofilen umfassen, die für gesundheitlich beeinträchtigte Menschen ungeeignet und unzumutbar sind, resultieren regelmässig überhöhte hypothetische Invalideneinkommen und zu tiefe Invaliditätsgrade.

-> INSOS Schweiz beantragt deshalb einen neuen Artikel in die Verordnung aufzunehmen:

Art. 25^{bis} IVV Weiterentwicklung der Grundsätze des Einkommensvergleichs:

«Das Bundesamt für Sozialversicherungen sorgt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik für die Weiterentwicklung derjenigen LSE-Tabellen, die als Basis für den Einkommensvergleich herangezogen werden.»

Unklar ist die Formulierung im zweiten Satz von Art. 25 Abs. 3, denn ein Einkommen im Einzelfall kann ohnehin kaum je in der LSE abgebildet sein. Es ist daher präziser festzuhalten, in welchen Fällen von der LSE abgewichen und auf andere statistische Werte abgestellt werden soll.

-> INSOS Schweiz schlägt deshalb folgende Formulierung vor:

Art. 25 Abs. 3, Satz 2:

«Soweit (...) massgebend. Andere statistische Werte sind beizuziehen, sofern damit dem Einzelfall besser entsprochen wird.»

Art. 26^{bis} (Bestimmung des Einkommens mit Invalidität)

Menschen mit Behinderung sollen gemäss Erläuterungen ihre verbleibende funktionelle Leistungsfähigkeit ausnützen. Ob und wie das gelingt, hängt aber in erster Linie vom Arbeitsmarkt und von der Bereitschaft der Arbeitgeber ab, Menschen mit Behinderung anzustellen. Um im Arbeitsprozess zu verbleiben, müssen versicherte Personen allenfalls eine weniger gut bezahlte Arbeitsstelle annehmen. Diesem Umstand ist in Art. 26^{bis} Abs. 1 Rechnung zu tragen.

-> INSOS Schweiz schlägt daher folgende Formulierung vor:

Art. 26^{bis} Abs. 1:

«¹Erzielt (...) Einkommen,, so wird ihr dieses als Einkommen mit Invalidität angerechnet, sofern sie damit ihre verbliebene funktionelle Leistungsfähigkeit auf dem ihr offenstehenden konkreten Arbeitsmarkt bestmöglich ausnützt.»

Themenblock 8: Prioritätenordnung zu Art. 74

Die Schaffung einer Prioritätenordnung, das klare Bekenntnis zur Inklusion und die Förderung der Innovation sind Grundpfeiler für eine nachhaltige berufliche und soziale Eingliederung von Menschen mit Behinderung. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der UN-BRK und somit auch der Behindertenpolitik des Bundes. Die Inklusion stellt eine Herausforderung für die bestehenden Angebote und Organisationen dar.

Der skizzierten Umsetzung der Ziele, wie sie im IVV-Änderungsentwurf vorgeschlagen sind, steht INSOS Schweiz skeptisch gegenüber. Der IVV-Änderungsentwurf trägt dem effektiven Bedarf von Menschen mit Behinderung und dem Nutzen der bestehenden Leistungen nur teilweise Rechnung. Es bleibt festzuhalten festhalten, dass:

- die präsentierte Prioritätenordnung nur nach dem Kriterium selektiert, ob Leistungen neu erarbeitet werden oder nicht;
- künftig ein Beitragsdach definiert wird, welches eine Kürzung der bisher bestehenden Mittel vorsieht und künftige Anpassungen aufgrund der nachweisbaren Bedarfsentwicklung ausschliesst;
- die Entwicklung neuer Leistungen durch Kürzungen finanziert werden soll, die eine Deckung des bestehenden Bedarfs gefährden.

Das Bekenntnis des Bundes zur Förderung der Inklusion lässt sich mit dem vorliegenden IVV-Änderungsentwurf nicht umsetzen. Tatsache ist: Die Inklusion stellt einen gesellschaftlichen Paradigmawechsel dar. Über die schlichte Nennung der Inklusion hinaus gibt der Verordnungstext wenig Anlass zur Vermutung, dass der Bundesrat seine Pflicht in diesem gesamtgesellschaftlichen Prozess wahrnimmt und das eigene Handeln, die Strukturen, Angebote und Prozesse überdenkt.

Es liegt nicht alleine an den Institutionen und den Behindertenorganisationen die Inklusion und die Umsetzung der UN-BRK zu fördern. Denn: Wie dies der Bundesrat in seinem Bericht zur Behindertenpolitik vom 9. Mai 2018, Kapitel 3.1.1, p. 15, festhält, ist die «Behindertenpolitik (...) damit nicht länger (ausschliesslich) Sozialpolitik, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und eine themenübergreifende Querschnittsaufgabe.» So sind Bundesrat und Verwaltung ebenso gefordert, das Konzept der Inklusion departementsübergreifend umzusetzen und es nicht bei einer Anspruchsformulierung gegenüber Institutionen und Behindertenorganisationen zu belassen.

Der gesamtgesellschaftliche Paradigmawechsel, der die Inklusion voraussetzt, muss weit über die Finanzhilfen an die Behindertenhilfe hinaus angegangen werden. Daher verlangt dieser Prozess zwingend nach zusätzlichen Mitteln und kann nicht durch Kürzung der heute bestehenden Mittel erreicht werden. Die Kürzung gefährdet die Deckung des bestehenden Bedarfs.

Art. 108^{quater} (Höchstbetrag der Finanzhilfen)

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft vom 15. Februar 2017 zur Weiterentwicklung der Invalidenversicherung, p. 2715, dargelegt, dass in Bezug auf die Finanzhilfen nach Artikel 74 IVG «nur [...] die bestehende Praxis im Gesetz festgeschrieben [wird], was auf die Organisationen der privaten Invalidenhilfe keine Auswirkungen hat».

So wie die Behindertenorganisationen und Institutionen mit Art. 108^{ter} Abs. 3 in die Pflicht genommen werden sollen, ihre Leistungen periodisch auf den Bedarf auszurichten, muss auch der Bundesrat als steuerndes Organ in der Pflicht stehen, den Bedarf systematisch zu ermitteln.

Ein Höchstbetrag für die Leistungen muss den effektiven Bedarf und dessen Entwicklung in Betracht ziehen, dementsprechend periodisch eruiert und festgelegt werden. Es muss möglich sein, während einer Vertragsperiode auf neue und unvorhergesehene Entwicklungen zu reagieren. Zu begrüssen ist, dass der Höchstbetrag der Teuerung angepasst wird. Bis anhin war es zwar möglich, doch der letzte Teuerungsausgleich erfolgte 2003.

-> INSOS Schweiz beantragt, Art. 108^{quater} nach dem Vorbild von Art. 224^{bis} Abs. 1 und 2 AHVV zu ersetzen:

«¹ Der Bundesrat legt den Höchstbetrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen an Organisationen der privaten Invalidenhilfe alle vier Jahre unter Berücksichtigung der Teuerung und der demographischen Entwicklung fest.»

«² Das BSV erstellt die Grundlagen zur Festsetzung des Höchstbetrags. Es überprüft die gewährten Finanzhilfen auf ihre Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit und ermittelt den Bedarf. Die Menschen mit Behinderung und ihre Organisationen werden angehört.»

Art. 108^{quinquies} (Berechnung der Finanzhilfen)

Es ist grundsätzlich zu begrüssen, dass der Bundesrat als Folge der latenten Intransparenz und Ungewissheit der letzten Vertragsperioden versucht, Klarheit über die Vergabe der Mittel zu schaffen. Mit der neuen Regelung durch Art. 108^{quinquies} Abs. 1 und 4 will der Bundesrat die Weiterentwicklung der Behindertenhilfe anstossen. Die Bedarfsausrichtung, Qualität und kontinuierliche Weiterentwicklung der bestehenden Leistungen werden aber bereits mit Art. 108^{bis} Abs. 1^{bis} sowie Art. 108^{ter} Abs. 3 klar geregelt und eingefordert. Die Weiterentwicklung von Leistungen zusätzlich über eine Projektregelung zu verfolgen, schafft unnötige Doppelspurigkeiten und einen administrativen Mehraufwand für alle Beteiligten.

Eine eigentliche Prioritätenordnung zu Art. 74 IVG ist nicht zu erkennen. Mit Art. 108^{quinquies} Abs. 2 erfolgen lineare Kürzungen aller Leistungen, ausser derjenigen, die als neue Projekte erarbeitet wurden, wenn die Gesuche um Finanzhilfen den Höchstbetrag überschreiten.

-> INSOS Schweiz beantragt eine Neuformulierung von Art. 108^{quinquies}.

Die Vorteile einer Neuformulierung von Art. 108^{quinquies} IVV sind:

- Kein Abbau der aktuellen Leistungen auf Kosten. Die Covid-19-Krise trifft Menschen mit Behinderung besonders hart und führt zu signifikanten Rückschritten in der Inklusion.
- Statt, dass nur einzelne Organisationen ihre Leistungen mittels einer Projektfinanzierung weiterentwickeln (können), verpflichten sich alle Organisationen dazu, die Weiterentwicklung ihrer Leistungen voranzutreiben.
- Die Weiterentwicklung der bestehenden Leistungen wird als integrierte Massnahme vorangetrieben ohne administrativen Mehraufwand. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Projektfinanzierung führt zu einem erheblichen Mehraufwand für das BSV und die Organisationen (Projektanträge/Auswertung Anträge/Verträge/Berichte etc.).
- Die Organisationen werden bei ihren Bestrebungen für die Förderung der Inklusion unterstützt, anstatt sie durch eine lineare Kürzung zu schwächen.

Art. 108^{quinquies} IVV ist wie folgt neu zu formulieren:

„¹Der Gesamtbetrag nach Artikel 108^{quater} wird für Leistungen nach Artikel 108^{bis} Abs. 1 und deren Weiterentwicklung eingesetzt. Gegenüber dem BSV muss jede Organisation nachweisen, dass mind. 3% der Mittel für Weiterentwicklungen dieser Leistungen verwendet wurden.“

„²Übersteigen die eingereichten Gesuche den Höchstbetrag nach (neuem) Artikel 108^{quater} Absatz 1 so werden die beantragten Finanzhilfen gemäss der vom Bundesrat festgelegten Prioritätenordnung vergeben. Die Prioritätenordnung definiert Vergabekriterien nach dem ermittelten Bedarf sowie an der Zweckmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit der Finanzhilfen.“

„³Wird der Betrag nach Absatz 1 nicht vollständig ausgeschöpft, so verfällt der nicht ausgeschöpfte Betrag.“

„⁴Ist am Ende einer Vertragsperiode der Höchstbetrag nicht vollständig ausgeschöpft, werden die nicht ausgeschöpften Mittel für die Finanzierung von Projekten zur Entwicklung neuer Leistungen gemäss Artikel 108^{septies} eingesetzt.“

Art. 108^{sexies} wird in der Folge hinfällig und ist zu streichen.

Themenblock 9: Weitere Massnahmen der WE IV

Art. 98^{ter} Abs. 2 (Dachverbände der Arbeitswelt)

Das EDI ist zuständig für den Abschluss von Zusammenarbeitsvereinbarungen mit den Dachverbänden der Arbeitswelt, zugunsten der Stärkung der (Wieder)Eingliederung von Menschen mit Behinderung in den regulären Arbeitsmarkt sowie deren Verbleib in diesem.

Absatz 2 definiert, dass nur Dachverbände, die gesamtschweizerisch oder sprachregional tätig sind, für eine solche Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem EDI in Frage kommen. Damit werden regionale oder kantonale Organisationen ausgeschlossen, obwohl sich auch hier Möglichkeiten der Integrationsförderung durch Zusammenarbeitsvereinbarungen bieten wie das z.B. das Zusammenarbeitsmodell «accord paritaire genevoise» im Kanton Genf zeigt (Zusammenarbeitsmodell mit Arbeitgeberverband und Gewerkschaften der Baubranche und Taggeldversicherern, der Suva und der IV-Stelle).

Eine Einschränkung auf nationale oder sprachregionale Dachverbände findet aus Sicht von INSOS Schweiz keine stichhaltige Rechtfertigung. In der föderalistischen Verfassungsordnung der Schweiz muss es für eine Einheit der Bundesverwaltung möglich sein, Vereinbarungen mit nicht im ganzen Land präsenten Akteuren zu schliessen. Technische oder organisatorische Hindernisse dazu sind objektiv nicht ersichtlich. Im Gegenteil, die hier vorgeschlagene Einschränkung stellt einen Verstoss gegen das Legalitätsprinzip dar, da sich dazu keine Grundlage im Gesetzestext findet.

-> INSOS Schweiz beantragt die **Streichung von Art. 98^{ter} Abs. 2:**

~~«²Als Dachverbände der Arbeitswelt gelten nur die Dachverbände, die gesamt-schweizerisch oder sprachregional tätig sind.»~~

Art. 98^{ter} Abs. 3 (Zuständigkeit und Verfahren)

Laut dieser Bestimmung müssen die Dachverbände der Arbeitswelt beim BSV einen Antrag auf eine Zusammenarbeitsvereinbarung einreichen, damit den Abschlussprozess eingeleitet wird.

Sozialpartnerschaftliche Lösungen erscheinen erfolgversprechender als Quotenregelungen. Deshalb ist das Instrument der Arbeitsvereinbarung zu unterstützen. INSOS Schweiz erachtet das Potenzial von Artikel 68^{sexies} IVG für bedeutend. Im vorgeschlagenen Verordnungstext mutiert die Zusammenarbeitsvereinbarung ein zu unverbindliches Instrument. Der Gesetzesartikel beabsichtigt, die Dachverbände an einen Tisch zu bekommen, um die Integrationschancen von Menschen mit Behinderung in den regulären Arbeitsmarkt zu verbessern. Damit dies tatsächlich geschieht, schlägt INSOS Schweiz vor, dass das Bundesamt für Sozialversicherungen diesen Prozess im Einzelfall begleitet und auch fördert.

-> INSOS Schweiz schlägt eine Ergänzung von Art. 98^{ter} Abs. 3 vor:

«³ Die Dachverbände der Arbeitswelt stellen dem BSV Antrag auf eine Zusammenarbeitsvereinbarung. **Anträge müssen jeweils von mindestens einem Arbeitnehmer- und einem Arbeitgeberverband gemeinsam eingegeben werden. Das BSV stellt dafür ein Formular zur Verfügung und unterstützt jeweils den Abschlussprozess.**»

Art. 98^{ter} Abs. 4 (AHV/IV-Kommission)

Die hier vorgesehene Anhörung der AHV/IV-Kommission vor dem Abschluss einer Zusammenarbeitsvereinbarung wird ausdrücklich begrüsst: Während der parlamentarischen Debatte über die Weiterentwicklung der IV wurde das Instrument der Zusammenarbeitsvereinbarung teils kontrovers diskutiert, weshalb seine Umsetzung im Einzelfall sorgfältig und breit abgestützt erfolgen soll.

Art. 98^{quater} Abs. 3

Die Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmungen für Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen durch den entsprechenden Verweis von Art. 98^{quater} Abs. 3 ist zu begrüssen. Dies verstärkt die Garantie einer rechtstaatlich konformen Benützung der Finanzhilfen.

Themenblock 10: Massnahmen ohne Bezug zur WE der IV

Es macht Sinn, die Ausführungsbestimmungen zur Änderung des IVG zu nutzen, bei den Bestimmungen zum Assistenzbeitrag fällige Anpassungen vorzunehmen. Die Evaluation des Assistenzbeitrags hat insbesondere in Bezug auf die Nachtpauschale einen dringenden Handlungsbedarf aufgezeigt. Beim heute allzu rigide formulierten Arbeitgebermodell besteht allerdings weiterhin Reformbedarf.

Art. 39e Absatz 5 E-IVV (Abzug der Beiträge an die Langzeitüberwachung)

Gemäss Art. 39e Absatz 5 sollen die von der IV für die Langzeitüberwachung bei Domizilbehandlung im Rahmen der medizinischen Pflegeleistungen berücksichtigten Stunden vom anerkannten Hilfebedarf beim Assistenzbeitrag anteilmässig abgezogen werden. Dies soll sicherstellen, dass es in Bezug auf die Überwachung nicht zu Doppelentschädigungen kommt. Mit der Vermeidung von Doppelentschädigungen sind wir einverstanden. Eltern von Kindern mit Behinderung sollen aber die Möglichkeit haben, soweit entlastet zu werden, als der Betreuungsbedarf denjenigen eines gleichaltrigen Kindes ohne Behinderung übersteigt. Wichtig ist, dass der Abzug wie vom Bundesrat vorgeschlagen anteilmässig und nicht in absoluten Zahlen erfolgt.

-> **INSOS Schweiz unterstützt die Vermeidung von Doppelentschädigungen, erachtet es aber als wichtig, dass der Abzug anteilmässig erfolgt.**

Art. 39f Abs. 1 bis 3 E-IVV (Höhe des Assistenzbeitrags und Erhöhung der Nachtpauschale)

In Art. 39f E-IVV wird die Höhe des Assistenzbeitrages an die aktuelle Preis- und Lohn-Entwicklung angepasst. In Abs. 3 wird sodann der Höchstbetrag der Nachtpauschale gemäss dem Modell-NAV des SECO angepasst und auf CHF 160.50 pro Nacht erhöht.

Die Anlehnung an den Modell-NAV ist zu begrüssen. Zu bedauern ist aber, dass auf den im Modell-NAV vorgesehenen Zuschlag von 25% für aktive Nachthilfe verzichtet wird. Es wird somit weiterhin Fälle geben, in denen Assistenzbeziehende die in ihren Kantonen als zwingendes Recht erklärten NAV-Bestimmungen nicht erfüllen können bzw. diese aus anderen Finanzierungsquellen sicherstellen müssen. Dies betrifft insbesondere stark pflegebedürftige Personen mit einem Bedarf an aktiver Hilfe von mehr als drei Stunden pro Nacht. So bleibt es schwierig, mit dem Assistenzbeitrag faire und konkurrenzfähige Löhne zu bezahlen, die den Anforderungen des Modell-NAV entsprechen. Die vom Bundesrat für den Verzicht genannten Gründe sind technischer Natur und wären zweifellos lösbar.

Zusammenfassend:

-> **INSOS Schweiz begrüsst die Anpassung der Nachtpauschalen und die Anlehnung an den Modell-NAV.**

-> **INSOS Schweiz fordert die Übernahme des im Modell-NAV vorgesehenen Zuschlags von 25% auf aktive Nachthilfe.**

-> **INSOS Schweiz weist darauf hin, dass die Höchstbeträge für den Assistenzbeitrag bei Inkrafttreten der Reform der beruflichen Vorsorge (Reform BVG 21) erhöht werden müssen.**

Art. 39f Abs. 2 (Erweiterung Qualifikation B)

Gemäss Art. 39f Abs. 2 beträgt der Assistenzbeitrag CHF 50.20 pro Stunde, wenn die Assistenzperson für die benötigten Hilfeleistungen über besondere Qualifikationen verfügen muss. Diese sog. Qualifikation B ist jedoch lediglich für Hilfeleistungen bei der Ausübung einer gemeinnützigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit vorgesehen, bei der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt (vgl. Art. 39c Bst. e-g).

In der Praxis zeigt sich, dass der Assistenzbeitrag bei Kindern und Jugendlichen mit einer schweren Beeinträchtigung eine ausserordentlich wichtige Rolle spielt. Gleichzeitig sind die Anforderungen an ihre Assistenzpersonen hoch. Sie müssen beispielsweise in der Lage sein, eine Reanimation durchzuführen oder eine Notfallmedikation zu verabreichen. Die Qualifikation B muss daher insbesondere auch für Hilfeleistungen bei den alltäglichen Lebensverrichtungen und der gesellschaftlichen Teilhabe und Freizeitgestaltung eingesetzt werden können. Mit der Öffnung der Anwendungsfälle, die eine Qualifikation B zulassen, können zudem Kosten für die Pflege durch eine viel teurere Kinderspitex reduziert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Ausgaben dadurch insgesamt gesenkt werden können.

-> INSOS Schweiz beantragt folgende angepasste Formulierung:

Art. 39 Abs. 2:

«²Muss die Assistenzperson für die benötigten Hilfeleistungen in den Bereichen nach Artikel 39c **Buchstaben a-g** über besondere Qualifikationen verfügen, so beträgt der Assistenzbeitrag Fr. 50.20 pro Stunde.»

Art. 39i Abs. 2^{ter}

In zahlreichen Fällen wird die notwendige Betreuung und Pflege in der Nacht von Familienmitgliedern geleistet, die noch immer nicht über den Assistenzbeitrag entschädigt werden können.

-> INSOS Schweiz begrüsst die vorgeschlagene flexiblere Einsatzmöglichkeit der unbenutzten Nachtpauschale auch am Tag.

Art. 39j Abs. 2 (Beratung)

Die Praxis hat gezeigt, dass Beratungsleistungen sich nicht nur am Anfang der Erteilung eines Assistenzbeitrags, sondern auch später zu einer Justierung als notwendig erweisen können. Die Rolle als Arbeitgebende ist komplex und anspruchsvoll. Es ist darauf zu achten, dass das Erfordernis den «Beratungsbedarf erneut glaubhaft zu begründen» (erläuternder Bericht, p. 51) nicht dazu führt, dass die Leistung de facto nicht oder kaum in Anspruch genommen werden kann und/oder die Leistung von Kanton zu Kanton ganz unterschiedlich zugesprochen wird.

-> INSOS Schweiz begrüsst die Erweiterung der Bezugsmöglichkeiten der Beratungsleistungen.


Übergangsbestimmungen Bst. d

In Bst. d der Übergangsbestimmungen ist festgehalten, dass der Assistenzbeitrag für den Nachtdienst per Inkrafttreten der Änderung und somit voraussichtlich per 1. Januar 2022 erhöht wird.

-> INSOS Schweiz begrüsst die Anpassung laufender Ansprüche auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung und geht davon aus, dass die IV-Stellen die Überprüfung der laufenden Fälle von sich aus vornehmen werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und für die gebührende Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen Ihrer weiteren Bearbeitung dieses Geschäfts.

Freundliche Grüsse



Peter Saxenhofer
Geschäftsführer
INSOS Schweiz



Annina Studer
Leiterin Bereich Arbeitswelt
INSOS Schweiz

Kontakt für Rückfragen:

Tschoff Löw
Tel. 031 385 33 06
tschoff.loew@insos.ch